

Satzung der Renergo IPP GmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma Renergo IPP GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Heidenheim a.d. Brenz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betrieb und der Zu- und Verkauf von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen und Anlagen zur Energiespeicherung und der Energiedurchleitung.
2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, ihre Geschäftsführung und Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,-- EUR
- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro -.
Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,-- Euro.
2. Es wird in Höhe von 25.000,-- EUR von der Renergo GmbH als Gründungsgesellschafter übernommen (Geschäftsanteile Nr. 1 - 25.000 zu je 1,-- EUR).

3. Das Stammkapital ist vollständig in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
6. Die Absätze (1) bis (5) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern von einem Wettbewerbsverbot Befreiung erteilen.

Über Art und Umfang der Befreiung, eine etwaige Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche sowie ein etwaiges Entgelt beschließt die Gesellschafterversammlung gleichfalls mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Notarkosten für den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung, die Registergerichtsgebühren und der Gründungsberatung in Höhe eines Betrages von bis zu 2.500,-- EUR. Darüber hinausgehende Kosten werden von dem/den Gesellschafter/n getragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die der ungültigen in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Soweit in dieser Urkunde nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.